

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

Inhalt: Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer vom 22. Dezember 1869, S. 131. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierung-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden &c., S. 132.

(Nr. 9345.) Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer vom 22. Dezember 1869 (Gesetz-Sammel. von 1870 S. 1). Vom 19. Juni 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie,
was folgt:

Artikel 1.

Die jährlichen Beiträge sowie die Antritts- und Gehaltsverbesserungsgelder, welche auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 über die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer (Gesetz-Sammel. von 1870 S. 1) bis zu den daselbst bestimmten Höchstbeträgen von den Lehrern an öffentlichen Schulen einschließlich der Emeriten an die nach den Vorschriften dieses Gesetzes beziehungsweise des Abänderungsgesetzes vom 24. Februar 1881 (Gesetz-Sammel. S. 41) eingerichteten Wittwen- und Waisenkassen für die Zeit vom 1. April 1889 ab statutenmäßig zu zahlen sind, werden nicht erhoben.

Artikel 2.

Von der Bestimmung in Artikel 1 sind die jährlichen Beiträge und Gehaltsverbesserungsgelder derjenigen Lehrer und Emeriten ausgeschlossen, welche als Staatsbeamte beziehungsweise pensionirte Staatsbeamte unter das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 (Gesetz-Sammel. S. 298) und unter das Gesetz, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 28. März 1888 (Gesetz-Sammel. S. 48) fallen.

Artikel 3.

Diejenigen Lehrer an öffentlichen Schulen, einschließlich der Emeriten, welche Mitglieder einer der im Artikel 1 bezeichneten Kassen sind und nach dem 31. März 1889 in eine zur Pension aus der Staatskasse berechtigende Stelle des unmittelbaren

Staatsdienstes eintreten, verlieren mit dem Eintritt in ein solches Amt die Berechtigung, Mitglieder der betreffenden Kasse zu bleiben.

Artikel 4.

Diejenigen Lehrer an öffentlichen Schulen, welche nach dem 31. März 1889 die Mitgliedschaft einer der im Artikel 1 bezeichneten Kassen erwerben und demnächst ihr Amt niederlegen, ohne daß sie mit Pension in den Ruhestand treten, oder welche demnächst ihres Amtes entsezt werden, verlieren mit dem Ausscheiden aus dem Amte die Berechtigung, Mitglieder der betreffenden Kasse zu bleiben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignie.

Gegeben Neues Palais, den 19. Juni 1889.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen.
v. Goßler. v. Scholz. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Sammel. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) das unterm 18. März 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesenmeliorations-Genossenschaft im Breitenbachthal zu Auel im Kreise Malmedy durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 22 S. 127, ausgegeben den 31. Mai 1889;
- 2) der Allerhöchste Erlass vom 10. April 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Duisburg zum Erwerbe eines zur Ausführung der Anlage von Klärbassins zur Reinigung der Abwässer des Mülheimer Straßenkanals erforderlichen Grundstücks, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 23 S. 205, ausgegeben den 8. Juni 1889;
- 3) der unterm 16. April 1889 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zum Statut des Szczondrowoer Deichverbandes vom 15. Juni 1881 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 25 S. 165, ausgegeben den 18. Juni 1889;
- 4) das Allerhöchste Privilegium vom 24. April 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Hannover im Betrage von 1 500 000 Mark Reichswährung III. Emission durch die Amtsblätter für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 23 S. 135, ausgegeben den 7. Juni 1889,
der Königl. Regierung zu Hildesheim Nr. 23 S. 273, ausgegeben den 7. Juni 1889,
der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 25 S. 189, ausgegeben den 14. Juni 1889,

der Königl. Regierung zu Stade Nr. 22 S. 159, ausgegeben den
31. Mai 1889,

der Königl. Regierung zu Osnabrück Nr. 23 S. 187, ausgegeben
den 31. Mai 1889,

der Königl. Regierung zu Aurich Nr. 22 S. 121, ausgegeben den
31. Mai 1889;

- 5) der Allerhöchste Erlass vom 28. April 1889, betreffend die Herabsetzung
des Zinsfußes der von der Stadt Flensburg auf Grund der Allerhöchsten
Privilegien vom 2. Juli 1880 und 26. November 1883 ausgegebenen
Anleihescheine von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl.
Regierung zu Schleswig Nr. 27 S. 265, ausgegeben den 8. Juni 1889;
- 6) das Allerhöchste Privilegium vom 8. Mai 1889 wegen Ausgabe von
2 000 000 Mark $3\frac{1}{2}$ prozentiger Vorzugsanleihe Scheine zweiter Reihe der Schles-
wig-Holsteinischen Marschbahngesellschaft durch das Amtsblatt der Königl.
Regierung zu Schleswig Nr. 29 S. 291, ausgegeben den 22. Juni 1889;
- 7) das unterm 13. Mai 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Dra-
nagegenossenschaft zu Gnichtwitz im Kreise Breslau durch das Amtsblatt
der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 26 S. 191, ausgegeben den
28. Juni 1889;
- 8) der Allerhöchste Erlass vom 20. Mai 1889, betreffend die weitere Herab-
setzung des Zinsfußes der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums
vom 18. Januar 1869 ausgegebenen Schuldverschreibungen der Korporation
der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr. auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amts-
blatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 25 S. 165, ausgegeben
den 20. Juni 1889;
- 9) das unterm 20. Mai 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent-
und Bewässerungsgenossenschaft an der Wehrau zu Osterröpfeld im Kreise
Rendsburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig
Nr. 29 S. 294, ausgegeben den 22. Juni 1889;
- 10) der Allerhöchste Erlass vom 1. Juni 1889, betreffend die Herabsetzung des
Zinsfußes der von der Stadt Berlin auf Grund der Allerhöchsten Pri-
vilegien vom 1. Juni 1866, 2. Oktober 1874, 17. Juli 1876, 6. Mai 1878
und 23. August 1882 aufgenommenen Anleihen auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das
Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin
Nr. 26 S. 239, ausgegeben den 28. Juni 1889;
- 11) das unterm 20. Juni 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für den den
bisherigen Danziger, Marienburger und Elbinger Deichverband umfassenden
Weichsel-, Nogat-Deichverband durch das Amtsblatt der Königl. Regierung
zu Danzig, außerordentliche Ausgabe, ausgegeben den 24. Juni 1889.

